PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA 1 — Allgemeine Wohngebiete mit laufender Nummer, z.B. 1

Allgemeine Wohngebiete Baufenster (überbaubare Flächen)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß

II — Anzahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

(II) — Anzahl der Vollgeschosse, zwingend

mHb — mit Höhenbeschränkung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o/ED — offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o/E — offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

a/H — abweichende Bauweise; nur Hausgruppen zulässig, hier: Kettenhausbebauung (s. textliche Festsetzungen)

2 Wo — Anzahl der maximalen Wohneinheiten

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

Grünflächen

Ö — öffentliche Fläche

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textl. Festsetzungen Nr. 8)

6. Wasserflächen, Flächen für Wasserwirtschaft

M — Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: (Mulden)

7. Sonstige Planzeichen

Bauverbotszone

Sichtdreieck

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

HINWEISE

Gesetzliche Grundlagen
Für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Sichtdreiecke
Der Bereich der Sichtdreiecke ist von jeglicher Bebauung und Bewuchs –einzelne Bäume ausgenommen-, welche höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind, dauernd freizuhalten.

Widmungsverfügung
Für die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wird gem. § 6 Abs.5 Nds. Straßengesetz verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG
Gemäß § 24 (1) NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen

nicht errichtet werden.

Emissionen von der Kreisstraße
Von der Kreisstraße 223 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Denkmalschutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Kampfmittel
Innerhalb eines Streifens parallel zur Osterbrocker Straße besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Bei Erschließung des Plangebietes ist eine Kampfmittelsondierung und ggf. eine Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN -Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Schießgebiet
Das Plangebiet befindet sich ca. 7 km südwestlich des Schießgeländes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Artenschutz
Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot von flugunfähigen Jungvögeln und Eiern nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist das Plangebiet vor geplanten Bau- und Erschließungsarbeiten im Zeitraum von Mitte April – Mitte August auf Revierbesetzungen und Bruten der betroffenen Arten Wiesenschafstelze, Wachtel, Rohr- und Wiesenweihe durch eine fachkundige Person zu überprüfen und die Arbeiten bis zur Beendigung des Brutgeschäftes gegebenenfalls zu unterlassen oder einzustellen.

Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Meppen, den _____

Stadt Meppen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte — Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2022

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

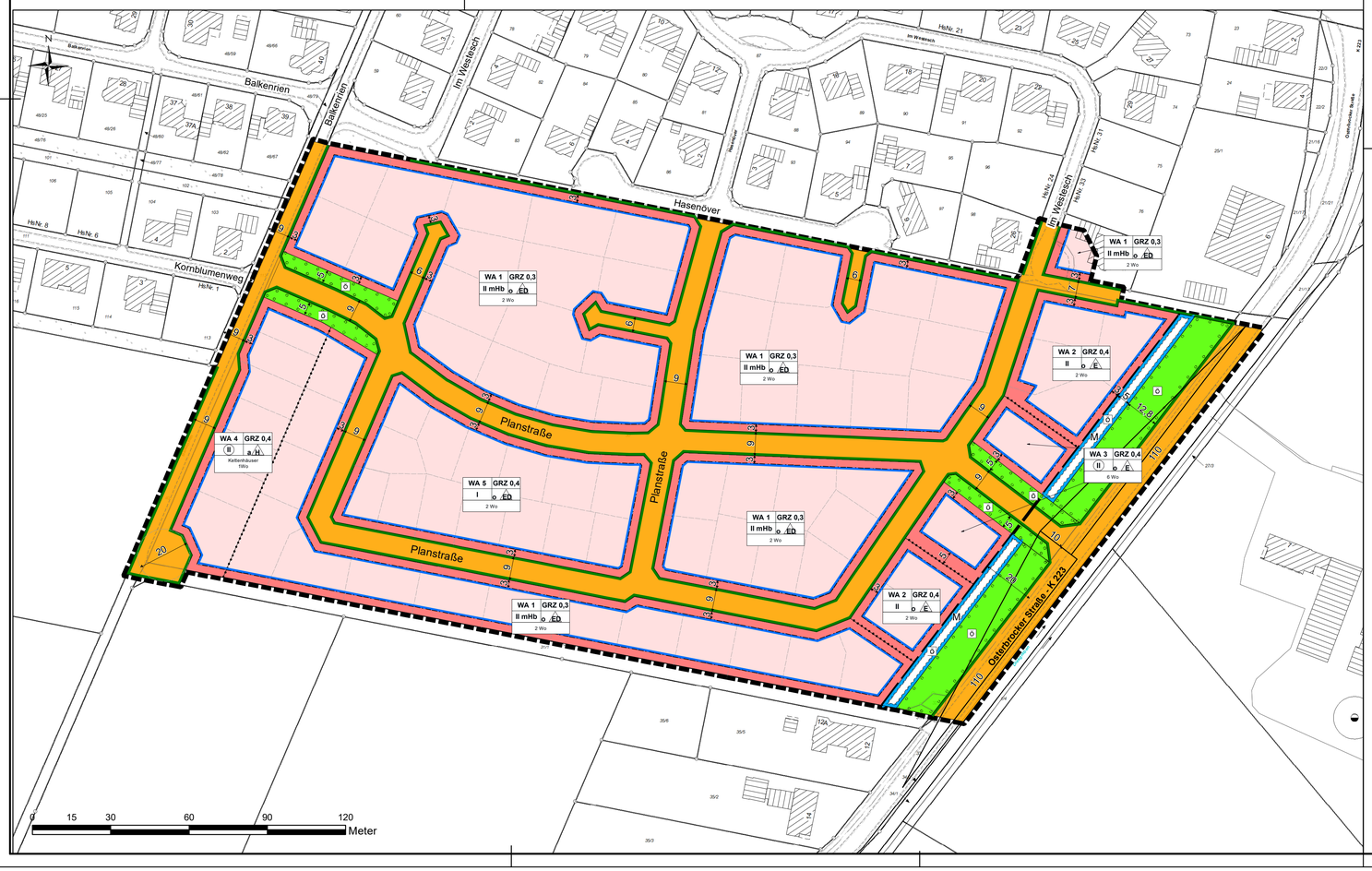

PLANUNGSRECHTLICHE, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs.3 BauNVO sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO nicht zulässig.
2. **Sockelhöhe**
Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,50 m und nicht weniger als 0,20 m über der endgültig ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Straße und in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes, betragen.
3. **Höhe baulicher Anlagen**
Die Traufhöhe (=Schnittpunkt von Oberkante Sparren mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks) der Gebäude, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, wird für Hauptgebäude wie folgt festgesetzt:
WA 1: max. 3,95 m
WA 2: 5,60 m - 6,20 m
WA 3: max. 6,50 m
WA 4: 5,20 m – 5,80 m
WA 5: max. 3,20 m
Die Festsetzung der Traufhöhe gilt nicht für Erker und Frontspieße. Auf einer Länge von 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite darf die Traufhöhe um bis zu 1,00 m überschritten werden.
Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) ab OK Erdgeschossfußboden wird für Hauptgebäude wie folgt festgesetzt:
WA 1: max. 9,50 m
WA 3: max. 11,50 m
WA 4: 8,00 m – 8,40 m
4. **Wohneinheiten je Gebäude**
Die Anzahl der Wohneinheiten im WA 1, WA 2 und WA 5 wird auf maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus bzw. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte und im WA 3 auf maximal 6 Wohneinheiten je Einzelhaus festgesetzt. Im WA 4 wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 1 Wohneinheit je Kettenhaus festgesetzt.
5. **Bauweise**
Im allgemeinen Wohngebiet WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. In Abweichung von der offenen Bauweise wird eine halboffene Bauweise mit einer einseitigen Grenzbebauung je Hauptgebäude zwingend festgesetzt. Dabei muss das Hauptgebäude jeweils an der südwestlichen Grenze gebaut werden. Zur gegenüberliegenden Grenze ist mittels Garage eine lückenlose Bebauung herzustellen. Die Gesamtlänge der zusammenhängenden Baukörper darf 50 m überschreiten.
6. **Nebenanlagen, Garagen, Carports**
Im Bereich zwischen vorderer Grundstücksgrenze (=Straßenbegrenzungslinie) und der Baugrenze (=vordere Baufluchtlinie) sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen bzw. Carports gemäß § 12 BauNVO unzulässig. Vordere Grundstücksgrenze ist bei Eckgrundstücken die Seite des Haupteingangsbereiches. Bei Grundstücken mit seitlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Eckgrundstück, Fuß- und Radweg) müssen Nebenanlagen sowie Garagen und Carports, sofern sie an der Grenze zu diesen seitlichen öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Die Wand zur öffentlichen Verkehrsfläche ist dauerhaft mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
7. **Überschreitung der Baugrenzen**
Die Baugrenzen dürfen ausnahmsweise mit vorspringenden Bauteilen (Erker), Windfang usw.) um bis zu 1,0 m, höchstens jedoch um 1 % der Grundstücksfläche überschritten werden.
8. **Grünordnerische Festsetzungen**
– **Anpflanzen in den öffentlichen Verkehrsflächen**
Je 200 m² neu ausgewiesener Verkehrsfläche ist ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch neue gleicher Art zu ersetzen.
– **Anpflanzungen auf den Baugrundstücken**
Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche der Baugrundstücke ist ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch neue gleicher Art zu ersetzen.
– **Anpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen**
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (zugleich öffentliche Grünflächen) sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei deren Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Es sind alle 7 m ein standortgerechtes Gehöz 1. oder 2. Ordnung und je 1,5 m^2 ein standortgerechter Strauch zu pflanzen.
9. **Versorgungsleitungen**
Versorgungsleitungen jeder Art sind unterirdisch zu verlegen.
10. **Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser**
Das auf den Privatgrundstücken anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dach- und Oberflächenwasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen der Wohnbaugrundstücke sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich auf dem jeweiligen Grundstück gewährleistet ist.
11. **Grundstückszufahrt**
Je Grundstück ist eine Zufahrt in einer max. Breite von 4,0 m zulässig.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Meppen diesen Bebauungsplan Nr. 712 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Stadt Meppen
Meppen, den 26.05.2023 — L.S. — gez. Helmut Knurbein, Bürgermeister

Verfahrensvermerke :

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 12.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 22.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 17.03.2022 unterrichtet und zur Äußerung bis zum 22.04.2022 aufgefordert worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 09.03.2023 aufgefordert worden.

Meppen, den 26.05.2023 — L.S. — gez. Helmut Knurbein, Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 01.11.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 712 und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.01.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 07.02.2023 bis zum 09.03.2023 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Meppen, den 26.05.2023 — L.S. — gez. Helmut Knurbein, Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 712 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 25.05.2023 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Meppen, den 26.05.2023 — L.S. — gez. Helmut Knurbein, Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 712 ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 09.10.2023 im elektronischen Amtsblatt Nr. 31 für die Stadt Meppen bekanntgemacht und damit am 09.10.2023 rechtsverbindlich geworden.

Meppen, den 10.10.2023 — L.S. — gez. Giese, Bürgermeister i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nicht- geltend gemacht worden.

Meppen, den

Bürgermeister i.A.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 NBauO)

1. **Dachformen**
Die Hauptbaukörper im WA 1, WA 3 und WA 5 sind mit symmetrischen Dächern in Form von Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern, im WA 4 mit Satteldächern zu errichten. Im WA 1 sind darüber hinaus auch zweiseitig geneigte Pultdächer zulässig. Die Hauptbaukörper im WA 2 sind mit Zeltdächern zu errichten, im WA 3 und WA 5 sind Zeltdächer über die in Satz 1 genannten Dachformen hinaus zulässig.
2. **Dachneigung**
Im WA 1 wird die Dachneigung auf 38° - 48° festgesetzt. Die Dachneigung bei zweiseitig geneigten Pultdächern wird auf 25° bis 45° festgesetzt. Bei zweiseitig geneigten Pultdächern müssen die Dachflächen gegeneinander geneigt und in der Höhe versetzt sein. Dabei darf der sichtbare Wandanteil zwischen Oberkante Dachhaut des unteren Daches und der Unterkante Dachhaut des Oberen Daches mindestens 1,0 m und maximal 1,5 m betragen.
Im WA 2 wird die Dachneigung auf 20° - 25° festgesetzt.
Im WA 3 wird die Dachneigung auf mindestens 20° festgesetzt.
Im WA 5 wird die Dachneigung auf 22° - 40° festgesetzt.
Dies gilt nicht für Garagen und Nebengebäude gem. §§12 und 14 BauNVO in einer Gesamtgröße von max. 50 m² sowie nicht für eingeschossige Anbauten mit nicht mehr als 20 % der Grundfläche des Hauptgebäudes.
3. **Dachgauben, Dacheinschnitte**
Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Länge von 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Dachkante (Ortgang) muss mindestens 1/6 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite betragen. Zwischen Traufe und Dachgaube bzw. zwischen First und Dachgaube muss die Dachfläche in einer Breite von mindestens 0,80m durchlaufen.
4. **Baustoffe / Bauart**
Für die Dacheindeckung sind nichtreflektierende Dachziegel oder Dachsteine in roten und rotbraunen, braunen, grauen und grauschwarzen Farbtönen vorzusehen.
Die zulässigen Farben für die Dachziegel oder Dachsteine entsprechen folgenden Farbtönen aus dem RAL-Farbkatalog:

RAL 2001 Rotorange	RAL 2002 Blutorange	RAL 3000 Feuerrot
RAL 3001 Signalrot	RAL 3002 Karminrot	RAL 3003 Rubinrot
RAL 3009 Oxidrot	RAL 3011 Braunrot	RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3016 Korallenrot	RAL 8001 Ockerbraun	RAL 8002 Signalbraun
RAL 8003 Lehmbraun	RAL 8004 Kupferbraun	RAL 8007 Rehbraun
RAL 8008 Olivbraun	RAL 8011 Nussbraun	RAL 8012 Rotbraun
RAL 8014 Sepiabraun	RAL 8015 Kastanienbraun	RAL 8016 Mahagonibraun
RAL 8017 Schokoladenbraun	RAL 8019 Graubraun	RAL 8022 Schwarzbraun
RAL 7015 Schiefergrau	RAL 7016 Anthrazitgrau	RAL 7021 Schwarzgrau

Zwischenfarbtöne sind zulässig.
Als Dacheindeckung sind ebenfalls Grasdächer und Solaranlagen zulässig.
Die Außenwände der Hauptbaukörper sind in Verblendmauerwerk oder als Putzfassaden auszuführen. Bis zu 1/5 der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite sowie Carports und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume können stattdessen auch mit anderen Materialien gestaltet werden.
5. **Doppel- und Kettenhäuser**
Doppel- und Kettenhäuser sind in Bezug auf die äußere Gestaltung, wie Traufhöhe, Dachneigung und Materialien, die von außen sichtbar sind, einheitlich zu gestalten.
6. **Einfriedungen, Grundstücksrandbegrenzungen**
Soweit Grundstückseinfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen sind, sind geschnittene Laubholzhecken, Ziegelmauern oder Holzzäune mit vertikaler Gliederung (Staketzaun) zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,10 m nicht überschreiten.
Bei Eckgrundstücken gilt die Festsetzung nur für die Seite des Haupteingangsbereiches für den Bereich zwischen vorderer Grundstücksgrenze und der vorderen Baugrenze. Die seitlich gelegene Grundstücksfläche zur Verkehrsfläche darf die zulässige Höhe von 1,10 m mit geschnittenen Laubholzhecken bis zu einer Höhe von 1,80 m überschreiten. Transparente Metallzäune sind unter der Bedingung zulässig, dass sie begrünt werden. Die Höhenbegrenzungen sind einzuhalten.
7. **Vorgärten**
Die nicht überbaubaren Grundstücksstreifen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Gebäudefront, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (Vorgärten) sind als Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten und/ oder Folienabdeckungen sowie Kunstrasen ist im Vorgartenbereich nicht zulässig. Ausgenommen davon sind die notwendigen Zuwegungen.

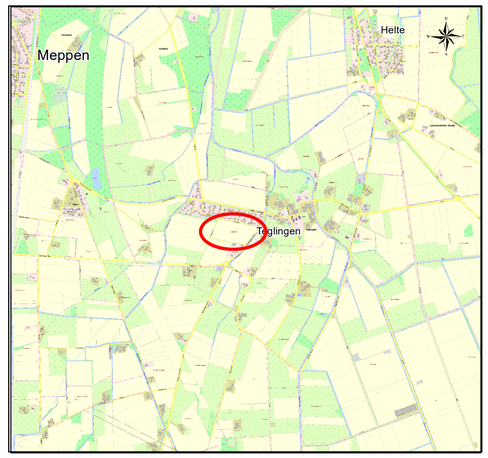

MEP PEN MAG DICH

STADT MEPPEN

Baugebiet:	**„Südlich der Straße Im Westesch“** mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
Plan Nr. 712	**Maßstab 1:1000**
Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung	
Projektverantwortung: gez. Büring *(Büring)*	**Projektbearbeitung:** gez Stahl *(Stahl)*
Stand: Oktober 2023	

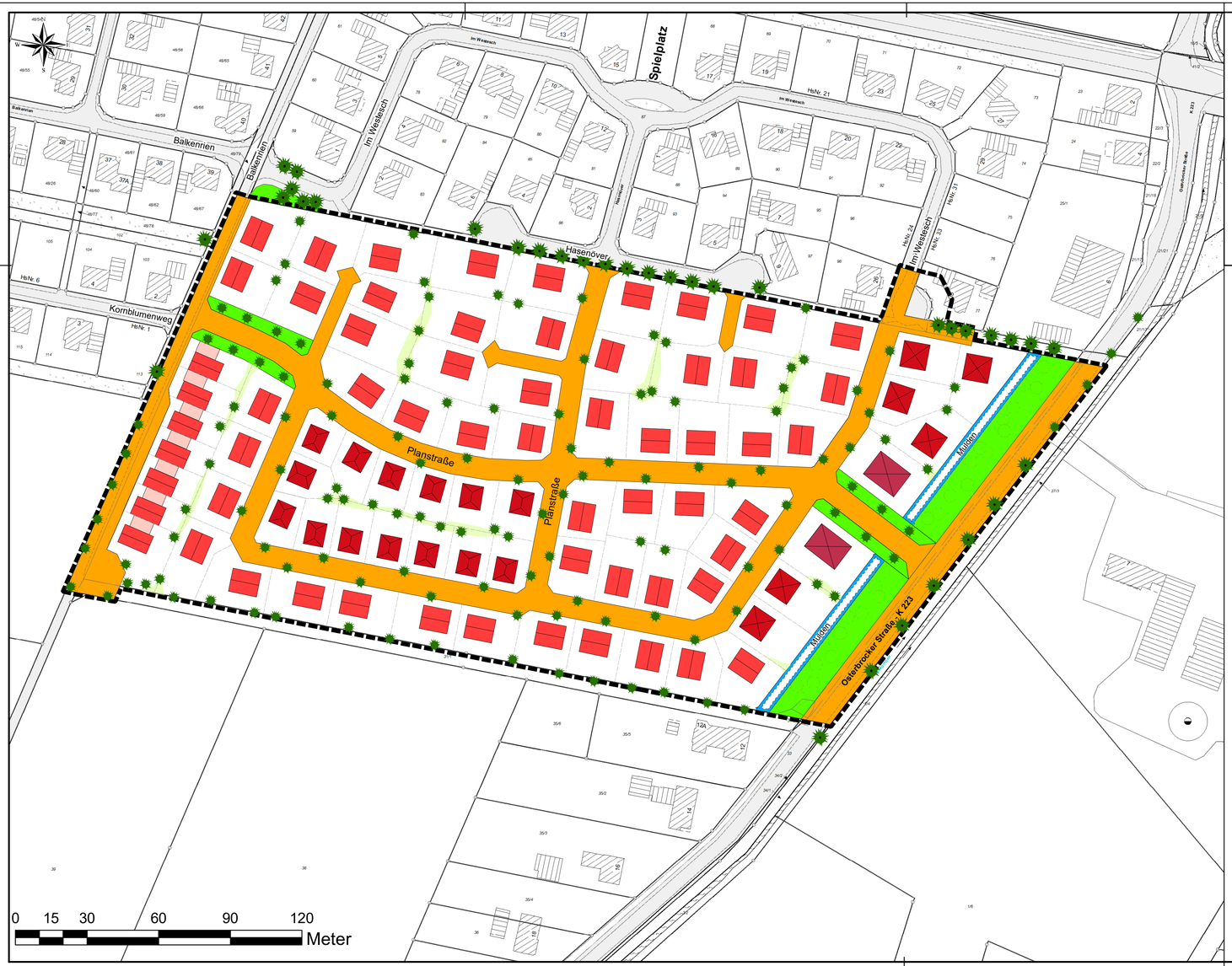

Detailzeichnungen Kettenhäuser

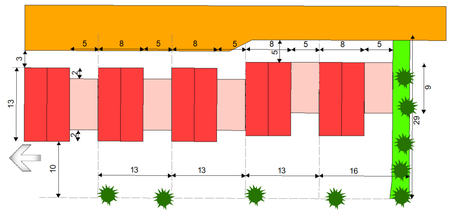

1:500

Kettenhaus

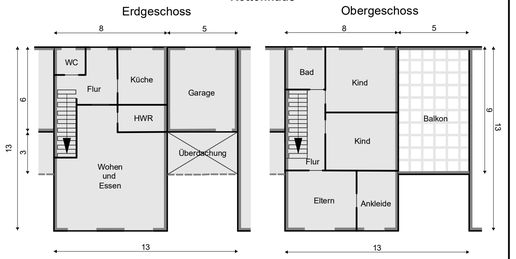

1:200

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- neues Gebäude (Bungalow)
- neues Gebäude Einzel- oder Doppelhaus
- neues Gebäude (Mehrfamilienhaus)
- neues Gebäude (Stadtvilla)
- neue Gebäude (Kettenhäuser)
- neuer Baum
- vorhandener Baum
- Straßenverkehrsflächen
- Versickerungsmulden
- geplante Grundstücksgrenzen
- Abgrenzung unterschiedlicher Bebauung
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2022

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

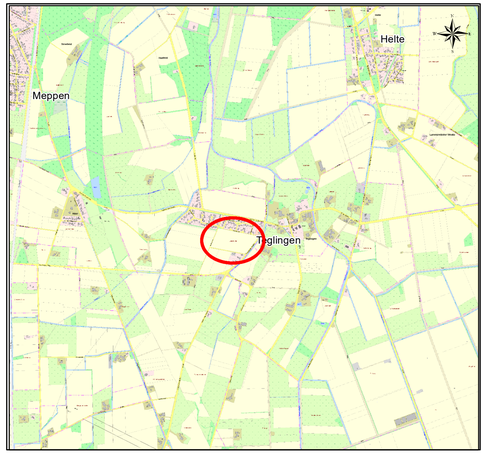

MEP PEN MAG DICH

STADT MEPPEN

Baugebiet:	**Gestaltungsvorschlag „Südlich der Straße Im Westesch“**
Plan Nr. 712	**Maßstab 1:1000**
Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung	
Projektverantwortung: gez. Büring *(Büring)*	**Projektbearbeitung:** gez. Stahl *(Stahl)*
Stand: Oktober 2023	